

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sebnitz, Müllitz, Borsdorf, Müllitz, El. Sieditz, Sebnitz, Wittenberg, Müllitz, Dörmisdorf, Müllitz St. Nicola, St. Jacob, El. Müllitz, Elgersdorf, Dorn, Niederwitten, Müllitz und Müllitz
Wochenblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Wöchentliche Zeitung im Richtensteiner Amtsgerichtsbezirk

Nr. 146.

Verkaufsstellen
im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang
Mittwoch, den 26. Juni

Wöchentliche Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Lichtenstein.

Mittwoch, Sebnitz, D. S. R. R. B 9, 100 Gr. = 8 Pf.
Marmelade, D. S. R. R. G 9 1/2 Pf. = 46 Pf.
Freitag, Sebnitz, Sebnitz, B Juni, Sebnitz, 1/2 Pf. 16 Pf.

Oberkleiderablieferung für Lichtenstein, Gallberg und Umgegend.

Der vorläufige Preisanschlag von 10%, bei Ablieferung getragener Oberkleider gilt nur bis 4. Juli. Man nehme diese Zeit aus! In dgl. Bekanntmachung vom 18. dieses Monats.
Stadtrat Lichtenstein, am 18. Juni 1918.

Verkauf von Suppe an Gallberger Einwohner
Mittwoch den 26. Juni, 1/2 Pf. für 45 Pf. gegen Lebensmittelkarte A - Marke B. - Verkaufszeiten: R. 1-6.0 nachm 2-3 Uhr, R. 601-1200 nachm. 3-4 Uhr, R. 1201-1800 nachm. 4-5 Uhr, R. 1801 bis Schluss nachm. 5-6 Uhr.

Gemüseverkauf

Donnerstag, den 27. Juni. Bohnen 1/2 Pf. 40 Pf. gegen Lebensmittelkarte A - Marke C. Verkaufszeiten wie beim Sappensverkauf!

Marmeladeverkauf

Donnerstag, den 27. Juni, 1/2 Pf. für 46 Pf. gegen Lebensmittelkarte B - Marke D, bei sämtlichen Händlern.

Verkauf von Kartoffeln auf Landeskartoffelkarte
gegen Marke C. 10 Pfund für 1 Mark. - Verkaufszeiten: Freitag, den 28. Juni, R. 1-300 nachm 2-3 Uhr, R. 201-500 nachm 3-4 Uhr, R. 501-750 nachm 4-5 Uhr, R. 751-1000 nachm. 5-6 Uhr. - Sonnabend, den 29. Juni, 1001-1200 vorm 8-9 Uhr, R. 1201-1500 vorm. 9-10 Uhr, R. 1501-1750 vorm. 10-11 Uhr, R. 1751 bis Schluss vorm. 11-12 Uhr.

Der Ortsnährungsbeirat für Gallberg.

Bekanntmachung.

Die Not um Kleinwohnungen betreffend.

Den hiesigen Hausbesitzern wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß zum Umbau größerer Wohnungen in Kleinwohnungen und der Dachböden zu Wohnzwecken auf Ansuchen die behördliche Genehmigung erteilt wird.

Es wird empfohlen, wo nur irgend technisch, dergleichen Umbauten vorzunehmen, da die Nachfrage nach Kleinwohnungen eine starke ist. Auch in manchen landwirtschaftlichen Anwesen wird der Einbau einer solchen Wohnung möglich sein.
Sehndorf, den 24. Juni 1918.
Der Gemeindevorstand.

Zuschüsse an das öffentliche Fernsprechnetz in Lichtenstein-G.
die im kommenden Herbst hergestellt werden sollen, sind spätestens bis zum 1. August bei dem zuständigen Postamt anzumelden.
Chemnitz, 16. Juni 1918. Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nachlassende Verordnung des Reichskommissars für Rohbewirtschaftung über Organisation des zugelassenen Fashandels und der Fashfabrikation
vom 22. Mai 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 22. Juni 1918
Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Reichsfahstelle.

über die Organisation des zugelassenen Fashandels und der Fashfabrikation sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmten Fässern, Rübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden.
Vom 22. Mai 1918.

In Zusammenfassung und Ergänzung der Bekanntmachungen der Reichsfahstelle, betr. die Organisation des Fashandels und der Fashfabrikation vom 18. August 1917, über den Verkauf der beschlagnahmten Fässer vom 26. Oktober 1917 und über den Absatz neuer hölzerner Fässer usw. vom 10. Januar 1918 (Mitteilungen der Reichsfahstelle, Reichsfahstelle und Kriegswirtschafts-Mitteilungsgesellschaft, Jahrgang 1917, Nr. 30 Seite 130 ff., Nr. 39 Seite 203 und Jahrgang 1918 Nr. 3 Seite 21 ff.) wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (RStBl. S. 473), des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsfahstelle für Rohbewirtschaftung (Reichsfahstelle) vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 575) und des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 577) folgendes bestimmt:

Die Veräußerung und der Erwerb von gebrauchten und ungebrauchten hölzernen Fässern, Rübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, die in § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom

28. Juni 1917 (RStBl. S. 577) aufgeführt sind, bedarf der vorgängigen Genehmigung des Reichskommissars für Rohbewirtschaftung (Reichsfahstelle).

Wer ohne diese Genehmigung betriebl. Gebinde veräußert oder erwirbt, wird gemäß § 8 der Reichskanzler-Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsfahstelle für Rohbewirtschaftung (Reichsfahstelle) vom 25. Juni 1917 (RStBl. S. 575) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 (Zehntausend) Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Genehmigung des Reichskommissars für Rohbewirtschaftung (Reichsfahstelle) ist allgemein für alle diejenigen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte erteilt, die sich im Rahmen der von der Reichsfahstelle getroffenen, nachstehend unter I für II und III erdichteten Bewirtschaftung bewegen.

II.

Die Bewirtschaftung der gebrauchten, nach der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 577) beschlagnahmten hölzernen Fässer usw. erfolgt nach Maßgabe des von der Reichsfahstelle, der Reichskriegswirtschafts-Mitteilungsgesellschaft (R. K. M. G.) mit der Kriegsvereinigung deutscher Fashändler (R. W. F. H.) Berlin W 50, Augustburger-Strasse 44, abgeschlossenen Vertrages vom 20. Juli 1917 und der einen wesentlichen Bestandteil derselben bildenden Verkaufsbedingungen, beide veröffentlicht in den Mitteilungen der Reichsfahstelle und Reichsfahstelle, Jahrgang 1917, Nr. 30 S. 13) ff.

Zum Verkauf der beschlagnahmten, gebrauchten hölzernen Fässer usw. sind ausschließlich jene Fashändler (Mitglieder der Kriegsvereinigung und deren Unterbevollmächtigte) berechtigt, die mit Verkaufsstellen und Vertriebsstellen des Reichskommissars für Rohbewirtschaftung im Sinne der Bekanntmachung vom 9. Juli 1917 (Mitteilungen der Reichsfahstelle 1918 Nr. 1 S. 4) versehen sind. Wenn beschlagnahmte gebrauchte hölzernen Fässer usw. an diese Fashändler verkauft werden, ist eine besondere Genehmigung der Reichsfahstelle hierzu nicht erforderlich. Dagegen ist diese vorgängige Genehmigung einzuholen, wenn beschlagnahmte Gebinde an andere Personen verkauft bzw. von diesen gekauft werden wollen. Zuwiderhandlungen sind, wie in Ziffer I dieser Bekanntmachung angedeutet, strafbar, die bezüglichen rechtsgeschäftlichen Verfügungen außerdem nach § 4 der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 577) nichtig. Ausnahmen sind nur in den in Abschnitt IV S. 2 und 3b und in Abschnitt V S. 2a Absatz 2 Schlussatz der Ausführungs-Vorschriften der Reichsfahstelle vom 1. August 1917 (Mitteilungen der Reichsfahstelle 1918 Nr. 1 S. 6) erwähnten Fällen zugelassen.

Die Kriegsvereinigung hat sich durch den Vertrag verpflichtet, im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung und Gefahr im Deutschen Reich alle beschlagnahmten hölzernen Gebinde durch ihre Mitglieder (die Fashändler) oder deren Unterbevollmächtigte ansetzen zu lassen und zur Verfügung der R. W. F. H. zu halten. Die zugelassenen Fashändler und Unterbevollmächtigte dürfen daher beschlagnahmte Gebinde nur für Rechnung der Kriegsvereinigung ansetzen. Zu einem Weiterverkauf sind sie nur nach Befehl bzw. Genehmigung der Kriegsvereinigung berechtigt. Auf eigene Rechnung und auf eigene Rechnung abgeschlossene, gebrauchte, beschlagnahmte hölzernen Gebinde betreffende Geschäfte der zugelassenen Fashändler und Unterbevollmächtigten sind, soweit nicht der Reichskommissar für Rohbewirtschaftung Ausnahmen zulässt, nichtig. Fashändler und Unterbevollmächtigte, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, haben Strafanzeige und gegebenenfalls die Einziehung der Kaufverträge und des Berechtigungsantrages zu gewärtigen.

Die Mitglieder der Kriegsvereinigung (zugelassene Fashändler) weisen sich durch rote, ihre Unterbevollmächtigten durch blaue, von dem Reichskommissar für Rohbewirtschaftung ausgestellte Ausweisarten und Berechtigungsarten aus. Die Namen der zugelassenen Fashändler und deren Unterbevollmächtigte werden in den Mitteilungen der Reichsfahstelle öffentlich bekanntgegeben (erstes Verzeichnis in den Mitteilungen der Reichsfahstelle und Reichsfahstelle 1917 Nr. 42 S. 218 ff., neues Verzeichnis folgt in dieser und in den nächsten Nummern der Mitteilungen der Reichsfahstelle). In gleicher Weise wird die Entziehung der Kaufverträge und der Aufhebung vom Fashandel veröffentlicht.

Die Kriegsvereinigung darf die ansetzenden beschlagnahmten Fässer nur auf Befehl der R. W. F. H. weiterverkaufen. Die Befehl wird durch die zuständige Verteilungsstelle für Rohbewirtschaftung (i. Mitteilungen der Reichsfahstelle 1918 Nr. 2 S. 12) vermittelt.

Wer beschlagnahmte hölzernen Gebinde benötigt, hat sich an die zuständige Verteilungsstelle für Rohbewirtschaftung zu wenden. Dem Fashändler ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle Fässer usw. zu verkaufen.

Für die durch die Verteilungsstelle erteilte Genehmigung der Reichsfahstelle zur Veräußerung gebrauchter hölzerner Fässer usw. ist an die R. W. F. H. eine Gebühr von 3 5 von Hundert des Kaufpreises zu entrichten, welche von der Kriegsvereinigung in der Rechnung besonders aufgeführt, von ihr erhoben und an die R. W. F. H. abgeführt wird.

Der Verkauf der beschlagnahmten hölzernen Gebinde durch die Kriegsvereinigung erfolgt zu bestimmten Preisen, die von der R. W. F. H. festgesetzt

wurde bestimmt, daß fünfzig neue Agenten, d. h. täglich 42000 Zentner im Jahr 1917 dagegen hat das Brauereiwirtschaftsamt, das waren noch im Jahr 1917.
vom 1. August 1914 bis April 1917 etwa 52 Millionen Zentner einer gesüßten und blutigen werden sind.
7 war durchweg sehr gering. Das auf dem Halme stand. Gleichwohl Dezember 1917, also ein ganzes Verbringen der Weizenrente, weiterhin verarbeitet.
Ich man sich schweren Dergens zu 10%, des Friedensverbrauchs 1917.
Ich, daß ich nicht viel. Für uns viel zu viel, nämlich im Jahr oder 18169 Zentnerwagen und er oder 50 Doppelwaggons! Die ich rechnet zu stark, wir haben, was uns zutraf. Wir sagen: würde es uns freuen, wir haben irgendwas was so manche von euch haben bekommen haben. Ich will lebenden großen Maßgebungs-

Berechnung der Tageszeitung zeigt, daß aus 36330 Zentnern verkauft werden dürfen, 23 630 000 werden können, wenn ein Drittel Mittel zu drei Prozent im Bier verarbeitet eine- Hüttler'scher Weizen Brauereien 68 Pfund Kohlen aus die Herstellung obengenannter Kohlen, das sind 80-100 Doppelwaggons blutnotwendig wären.
Berechnungen die Nachfrist, es solle zu Brauereien benutzt werden. Das hervorhebende Weizenmehl Wätern hochwillkommen. Aber nicht darum noch nicht wahr sein, d. In dieser steht jetzt mancherlei um", was der erstbesten Preistabelle mehr verkauft - gläubig bleiben, auch nicht in bezug auf den Preis, solange es noch Bier gibt, wird aber noch Patente gibt, muß Lösung erhalten: Fort mit dem Preise gut wollen Bewertung im Hoch

Wildgemüse.

Nachrichten.

Lichtenstein.
8 1/2 Uhr Feier des Johannistages. - Dienstag, d. 25. Juniabend für den 1. Weg im Richtenstein im Jugendheim (Richt). - Montag am Mittwoch sonderbar. 28. Juni abend 8 1/2 Uhr auf dem (Ende). - Donnerstag, den 27. Juni abend im Konfessionen-

Ihre Kleinen

Anzeigen (W) zu an-ge-sunde und Vertrie-lungen, Stellen-Angebote und Gesuche, Verkäufe, Hypotheken-Verkehr usw.) bere-öffentlichen Sie mit den besten Erfolgen in „Lichtenstein-Gallberger Tageblatt“, das, wie bekannt, sowohl in Lichtenstein, wie auch in der Umgegend eine große Verbreitung besitzt!

aurige Nachricht, tel, Nefte, Cousin

lauss

ent, chuß am 31. Mai

lieben.

in Lichtenstein.